

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Präambel.....	6
1. Grundsätze der Partei.....	7
§ 1 Name.....	7
§ 2 Zweck.....	7
§ 3 Sitz.....	9
§ 4 Tätigkeitsgebiet.....	9
§ 5 Rechtsstellung.....	9
§ 7 Gliederung in Gebietsverbände.....	9
§ 6 Pflichten der Gebietsverbände.....	9
§ 7 Gründungsparagraph.....	10
Mitgliedschaft.....	11
§ 1 Mitgliedschaft.....	11
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	11
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	13
§ 4 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit.....	13
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	14
§ 6 Ordnungsmaßnahmen.....	14
§ 7 Mitgliederbegehren,-befragung und -entscheid.....	16
Organisation.....	17
§ 1 Organe des Landesverbandes.....	17
§ 2 Landesvorstand.....	17

§ 3 Geschäftsordnung des Landesvorstandes .....	18
§ 4 Aufgaben des Landesvorstandes .....	18
§ 5 Landesparteitag .....	18
§ 6 Teilnahme .....	18
§ 7 Geschäftsordnung des Landesparteitages .....	19
§ 8 Aufgaben des Landesparteitages .....	20
§ 9 Zulassung von Gästen .....	21
§ 10 Ausschüsse .....	21
§ 11 Satzungsänderungen .....	22
§ 12 Auflösung .....	22
§ 13 Verbindlichkeit der Landes- und der Bundessatzung .....	23
Parteigerichtsbarkeit .....	24
§ 1 Landesschiedsgericht .....	24
§ 2 Maßnahmen gegen Gebietsverbände .....	24
Finanzordnung .....	25
§ 1 Beiträge .....	25
§ 2 Buchführung und Kassenprüfung .....	25
§ 3 Geschäftsjahr .....	26
§ 4 Spenden .....	26
§ 5 Spendenbescheinigung .....	26
§ 6 Strafvorschrift .....	26
§ 7 Aufteilung der Spenden .....	26
§ 8 Staatliche Teilfinanzierung .....	26
G E S C H Ä F T S O R D N U N G .....	27

§ 1 Beschlussfähigkeit .....	27
§ 2 Beschlüsse .....	27
§ 3 Abstimmungen .....	28
§ 4 Wahlen.....	28
§ 5 Vorschlagsrecht .....	28
§ 6 Anträge .....	29
§ 7 Allgemeine Bestimmungen .....	30
§ 8 Wortmeldungen.....	30
§ 9 Protokoll .....	31
§ 10 Fristen .....	31
§ 11 Schlussbestimmungen.....	31
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG.....	32
§ 1 Grundlage .....	32
§ 2 Schiedsgerichte.....	32
§ 3 Schiedsrichter.....	32
§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte.....	32
§ 5 Geschäftsleitung.....	33
§ 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts.....	33
§ 7 Geschäftsstelle.....	33
§ 8 Bundesschiedsgericht .....	33
§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte.....	34
§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts.....	34
§ 11 Antragsrecht.....	35
§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen.....	35

§ 13 Verfahrensbeteiligte.....	35
§ 14 Entscheidungen.....	36
§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen.....	36
§ 16 Einleitung des Verfahrens .....	36
§ 17 Beistände und Bevollmächtigte.....	36
§ 18 Schriftsätze.....	36
§ 19 Weiteres Verfahren .....	37
§ 20 Rechtliches Gehör.....	37
§ 21 Vorbescheid .....	37
§ 22 Mündliche Verhandlung.....	37
§ 23 Veröffentlichung .....	38
§ 24 Eilmaßnahmen .....	38
§ 25 Einstweilige Anordnungen.....	38
§ 26 Beschwerde.....	39
§ 27 Rechtsmittelbelehrung.....	39
§ 28 Kosten.....	39
§ 29 Landesberufungsgericht.....	39
§ 30 Auslagen der Schiedsrichter.....	40
§ 31 Ergänzende Vorschriften .....	40
§ 32 Inkrafttreten.....	40
BEITRAGSORDNUNG.....	41
GESCHÄFTSORDNUNG für Ausschüsse .....	42
§ 1 Stellung und Aufgaben.....	42
§ 2 Zusammensetzung und Benennung.....	42

§ 3 Vorsitzende und Obmänner.....	42
§ 4 Organisation und Arbeitsweise.....	43
§ 5 Geschäftsführung .....	44
§ 6 Einberufung.....	44
§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	44
§ 8 Schlussbestimmung .....	44

ENTWURF

## Präambel

Im Verlauf der letzten Jahre und insbesondere im Jahr 2020 wurden von der Regierung zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen. Mit Entsetzen und Schmerz mussten und müssen die Menschen feststellen, wie die zementierten Machtstrukturen in einen Zustand gipfelten, der nicht mehr demokratisch zu nennen ist, der die Menschen immer massiver in ihren Grundrechten einschränkt und sie in ihrer Existenz bedroht.

Der wachsende Unmut und das Unverständnis der Bürger führte und führt zu starken Bewegungen unterschiedlichster Kräfte, die ihre Meinung auf der Straße zeigen.

Getragen von der Überzeugung, dass der politische Wille des Bürgers endlich unmittelbar in den Parlamenten zum Ausdruck gebracht wird, haben sich 44 Gründer aus 10 Bundesländern zusammengeschlossen und die Basisdemokratische Partei Deutschland gegründet.

Unsere Politik setzt den Menschen als körperlich – seelisch - geistiges Wesen in seinem höchsten Ideal mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Unsere Politik wird dafür Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Nachhaltigkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Dies beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich ist, diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Mit der Gründung des Landesverbandes Baden-Württemberg haben wir die feste Absicht, die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Bürger sicher zu stellen und die in einem basisdemokratischen Prozess ermittelte Mehrheitsmeinung in die Parlamente zu tragen. Darüber hinaus Mehrheiten zu gewinnen, um relevante Positionen durch kompetente und sich verantwortlich fühlende Menschen besetzen zu können. Bei der Besetzung dieser Positionen soll ganz bewusst über Parteigrenzen hinweg geschaut werden, um die geeignetsten Kandidaten identifizieren zu können.

Wir machen Politik in diesem Bundesland indem wir jeden interessierten Bürger einbinden und Entscheidungen an und mit der Bevölkerung ermöglichen, um den Willen der Bürger umzusetzen.

## 1. Grundsätze der Partei

### § 1 Name

Der Landesverband Baden-Württemberg ist als Landesverband höchstes Glied der Bundespartei Basisdemokratische Partei Deutschland in Baden-Württemberg und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Name lautet: Basisdemokratische Partei Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg

Die offizielle Abkürzung lautet: DieBasis LV BW.

In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Gebietsverbände führen den Namen bzw. die Abkürzung der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden. Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen.

### § 2 Zweck

Die Partei vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und faschistische sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

Die Säule der Freiheit: Die durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Dazu gehört auch das Recht, objektiv informiert zu werden, mitentscheiden zu können und frei seine Meinung äußern zu können.

Die Säule der Machtbegrenzung: Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Die Übertragung bzw. Übernahme von Macht erfordert die Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.

Die Säule der Achtsamkeit: Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.

Die Säule der Schwarmintelligenz: Das Wissen einzelner, und sei es auch ein Experte reicht allein nicht aus. Um komplexe, fachübergreifende Themengebiete zu erfassen ist das Wissen vieler notwendig. Nur ein aus vielen verschiedenen Perspektiven betrachtetes Problem lässt sich in seiner Gesamtheit erkennen und lösen.

Wir haben die feste Absicht, die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Bürger sicher zu stellen und setzen uns für die unabhängige und objektive Bereitstellung von Informationen ein.

Wir ermitteln in einem basisdemokratischen Prozess Mehrheitsmeinungen, um diese in die Parlamente zu tragen und setzen uns für die Entwicklung von Verfahren, Methoden und Tools ein, um dies bestmöglich zu ermöglichen.

Wir wollen Mehrheiten gewinnen, um relevante Positionen durch kompetente und sich verantwortlich fühlende Menschen besetzen zu können und setzen uns für die Entwicklung von Besetzungsverfahren ein, um die geeignetsten Kandidaten delegieren zu können. Kandidaten ohne Parteimitgliedschaft sind bei der Besetzung bei gleicher Eignung zu bevorzugen.

Die konkrete Ausgestaltung der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

Die Partei erfüllt mit seiner freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bürger eine unter dem Schutz des Grundgesetzes stehende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe. Die Partei wirkt an der Bildung des politischen Willens der Bürger auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nimmt, die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligt, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nimmt, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen



Willensbildung einführt und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen den Bürgern und den Staatsorganen sorgt.

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

### § 3 Sitz

Der Sitz der Partei ist Stuttgart.

### § 4 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.

### § 5 Rechtsstellung

Die Partei ist rechtlich selbstständig. Sie kann unter eigenem Namen klagen und verklagt werden.

### § 7 Gliederung in Gebietsverbände

Der Landesverband gliedert sich in Gebietsverbände. Die gebietliche Gliederung muss soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

Unterhalb des Landesverbandes können Kreisverbände gebildet werden, die sich räumlich an den Land- und Stadtkreisen der politischen Landeseinteilung orientieren. Die Kreisverbände können sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er sollte aus mindestens fünfzig Mitgliedern bestehen.

Über die Gliederung der Gebietsverbände entscheiden die Organe des Landesverbandes.

### § 6 Pflichten der Gebietsverbände

Die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Landesvorstand anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der Landesvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

## § 7 Gründungsparagrah

Die Partei befindet sich in der Gründung. Darauf ergeben sich die folgenden Notwendigkeiten:

Alle in der Satzung getroffenen Festlegungen, Regelungen und Paragraphen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die diese prüfenden Ämter, Behörden und sonstige offizielle Gremien. Sollten sich aus diesen Prüfungen Beanstandungen ergeben, so ist der Vorstand berechtigt, notwendige Änderungen ohne weitere Ladungsfristen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Die vorgenannten Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Die Besetzung der satzungsgemäß erforderlichen Funktionen ist vorläufig und gilt bis zum ersten Parteitag. Der Vorstand wird an diesem geschlossen zurücktreten und alle Funktionen zur Wahl stellen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit dem Abschluss des ersten Parteitags verliert der Gründungsparagrah seine Gültigkeit.

## Mitgliedschaft

Mitglieder werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder bezeichnet.

### § 1 Mitgliedschaft

Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden.

Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung. Ausgeschlossen ist jedoch eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer weiteren Partei, Wählergruppe, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei widerspricht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich.

Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.

Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Landesverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist.

Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat

Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Partei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der

niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurden, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages und – falls nicht befreit - mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der zuständige Landesvorstand.

Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Partei zu fördern und das Recht sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (Passives Wahlrecht).

Für alle Vorstandsposten ist die Mitgliedschaft in einer weiteren Partei ausgeschlossen. Bei der Kandidatur für ein Amt sind bereits bekleidete Ämter bekanntzugeben.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat – soweit nicht davon befreit –, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Textform erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 4 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt

gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen vor. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

## § 6 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand.

Vor Beschluss der Ordnungsmaßnahme muss dem Mitglied ein Mediationsverfahren angeboten werden, und das Mitglied ist anzuhören. Mediatoren müssen hierfür ausgebildete dritte Personen sein, die nicht Mitglied der Partei sein dürfen.

Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.

Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, welches in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## § 7 Mitgliederbegehren,-befragung und -entscheid

Der Landesparteitag entscheidet bis auf die nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederentscheiden. Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über den Haushaltsplan des Landesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.

Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Ort- und Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Über die formale Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Landesvorstand. Gegen einen negativen Entscheid des Landesvorstandes steht die Beschwerde beim Landesschiedsgericht offen.

Bei einem Mitgliederentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Mitglieder des Landesverbandes beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, so ist der Antrag abzulehnen.

Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen bleiben unberührt.



## Organisation

### § 1 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind der Landesvorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht sowie die Gründungsversammlung.

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am ???. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Vorstand gewählt sowie Landessatzung und Landesparteiprogramm beschlossen.

### § 2 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium bestehend aus
  - a. dem 1. Landesvorsitzenden,
  - b. dem 2. Landesvorsitzenden,
  - c. dem Landesschatzmeister,
  - d. dem Mitgliederbeauftragten,
  - e. dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
  - f. dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung,
  - g. dem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit,
  - h. dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz

b) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder seinem von der Landtagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter

c) die im Land ansässigen und der Partei angehörenden Mitglieder der Landesregierung

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.

Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

### § 3 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer vom Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

### § 4 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu kann er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

Jedes Mitglied des Präsidiums sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtbarkeit.

### § 5 Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

### § 6 Teilnahme

Jedes Mitglied der Partei ist berechtigt, am Landesparteitag teilzunehmen und hat Rederecht.

Durch Parteitagsbeschluss kann das Rederecht begrenzt werden. In jedem Fall und auch auf Beschluss nicht auszuschließen ist das Rederecht der Mitglieder des Bundesvorstands sowie des Landesvorstands, der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Kommissionen sowie der Mitglieder der Landtagsfraktion.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

## § 7 Geschäftsordnung des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Landesvorstandes oder b) auf Antrag von 25% der Mitglieder.

Außerordentliche Landesparteitage haben a) unverzüglich, wenn keine satzungsändernden Anträge vorliegen, spätestens jedoch 20 Tage, b) wenn satzungsändernde Anträge vorliegen, spätestens 50 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der

Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

### § 8 Aufgaben des Landesparteitages

Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Dies gilt auch für eine Regierungsbildung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge.

c) den Bericht der Rechnungsprüfer,

2. die Entlastung des Landesvorstandes,

3. die Wahl des Landesvorstandes,

4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,

5. die Wahl des Landesschiedsgerichts,

6. die Wahl von Kandidaten für Kreistagswahlen,

7. die Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl,

## 8. die Wahl zum Europäischen Parlament.

Die Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Landesparteitag. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

Die Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag und die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl erfolgt schriftlich und geheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes der Partei.

Die Wahl der Bewerber für Kreistagswahlen erfolgt schriftlich und geheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Kreises der Partei.

Jeder Stimmzettel darf höchstens 5 unterschiedliche Namen enthalten, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. Für die Reihenfolge auf der Liste ist die Zahl der erhaltenen Stimmen maßgebend. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Präsidium der Partei befugt.

## § 9 Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

## § 10 Ausschüsse

Der Landesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder aufzulösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für die aus ihrer Mitte, wobei dem Landesvorstand das Vorschlagsrecht zusteht. Der

Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Ein Ausschuss hat die Aufgabe, den Landesvorstand zu beraten, die einheitliche politische Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu fördern, zu allen im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen Fragen Resolutionen und Empfehlungen zu beschließen und innerhalb einer vom Landesparteitag festzusetzenden Frist über Anträge zu entscheiden, die ihm vom Landesparteitag zur Entscheidung überwiesen wurden.

Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

## § 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Bundesparteitages.

Die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

Über sein Vermögen verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

Die Bezirke und Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

### § 13 Verbindlichkeit der Landes- und der Bundessatzung

Die Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Deren Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

Die Geschäftsordnung und die Schiedsordnung des Bundes ist Bestandteil der Landessatzung.

## Parteigerichtsbarkeit

### § 1 Landesschiedsgericht

Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts sind in der Landesschiedsordnung geregelt.

### § 2 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Der Landesvorstand ist berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Kreisverbandes, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.



## Finanzordnung

### § 1 Beiträge

Im Landesverband sowie allen seinen Gliederungen gilt die Beitragsordnung der Bundespartei.

Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Finanzordnung in den Gliederungen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

### § 2 Buchführung und Kassenprüfung

Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Der Landesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.

Er oder sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen des Landesverbandes zu nehmen.

Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Landesvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Landesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Landesvorstand zu melden.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Spenden

Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen. Freiwillig wird dieser Rechenschaftsbericht auch für Spenden ab 1.000 € pro Jahr veröffentlicht, damit wirklich alles transparent sichtbar ist.

### § 5 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

### § 6 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

### § 7 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

### § 8 Staatliche Teilfinanzierung

Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Gleichwohl beantragen die Landesschatzmeister jährlich die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.

## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.

Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 2 Beschlüsse

Beschlüsse sollen nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden.

Es soll als Methode zur Erzielung eines Konsenses vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient der Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

Alternativ zum SK-Prinzip werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

### § 3 Abstimmungen

Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

### § 4 Wahlen

Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Landessatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird vom Landesparteitag in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 dieser Geschäftsordnung.

Die Beisitzer des Landesschiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

### § 5 Vorschlagsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder -debatte beendet werden.

## § 6 Anträge

Anträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können vom Landesvorstand, von der Landtagsfraktion, vom Vorstand jedes Bezirkes und Kreisverbandes, von jedem Landesfachausschuss und von jedem Mitglied gestellt werden.

Anträge zum Landesparteitag sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Parteitagsbeginn zur Kenntnis bringt. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen mit dem gleichen Beratungsgegenstand sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an die Landesgeschäftsstelle einzureichen.

Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen. Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag sind zehn Tage vor Beginn eines Landesparteitages den Mitgliedern zuzuleiten. Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge, die später als 14 Tage vor dem Parteitag eingehen, werden den Delegierten nicht mehr vor dem Parteitag schriftlich zugestellt.

Anträge können auch im elektronischen Verfahren an die Mitglieder versandt werden.

Der Landesparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an einen Ausschuss oder an den Landesvorstand überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

Anträge, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, gelten als an den Landesvorstand überwiesen.

Der Bericht des Landesvorstands (Bericht über die Beschlüsse des Landesparteitages) soll auch durch Bereitstellung im Internet erfolgen.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

Der bei Landesparteitagen für Reden und Grußworte eingeplante Zeitraum wird auf zwei Stunden begrenzt. Die übrige Zeit steht für Beratungen bzw. Wahlen zur Verfügung.

Die Reihenfolge, in der die fristgerecht eingebrachten Anträge zu beraten sind, wird vom Landesvorstand entschieden. Eine andere Reihenfolge der Behandlung der Anträge erfordert eine 2/3 Mehrheit des Parteitags.

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

## § 8 Wortmeldungen

Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.

Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und der Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 9 Protokoll

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Ausschüsse oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Bezirken und den Kreisverbänden zuzustellen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Wenn die Niederschrift nicht durch Beschluss des Landesvorstands für vertraulich erklärt wurde, ist diese in einen nur für Mitglieder zugänglichen, sicheren Bereich im Internet einzustellen.

## § 10 Fristen

Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form, wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, unter welcher Adresse und an welchen Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

## § 11 Schlussbestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg entsprechend.

## SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

### § 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte, 2. das Bundesschiedsgericht.

### § 3 Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

### § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.



Der Präsident und der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

### § 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.

Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes 1, Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

### § 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2, Satz 1.

### § 8 Bundesschiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht wird durch die Bundespartei festgelegt.

## § 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten
  - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

## § 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
  - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern, b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Nummer 5 Anwendung findet.

## § 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen a) der Bundesvorstand, b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat, c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat, d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen a) der Bundesvorstand b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes;

3. in allen übrigen Verfahren a) der Bundesvorstand, b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist

## § 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

## § 13 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind 1. Antragsteller, 2. Antragsgegner, 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

## § 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

## § 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

## § 16 Einleitung des Verfahrens

Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens des Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.

Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

## § 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## § 18 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden.

Im Falle des § 7 Absatz 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

### § 19 Weiteres Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

### § 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

### § 21 Vorbescheid

Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung; 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens; 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

### § 22 Mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der

oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.

Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.

### § 23 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

### § 24 Eilmaßnahmen

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

### § 25 Einstweilige Anordnungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

### § 26 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

### § 27 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

Absatz 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

### § 28 Kosten

Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen. (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

### § 29 Landesberufungsgericht

Soweit in einem Land neben einem Landesschiedsgericht ein Landesberufungsgericht als 2. Instanz besteht, kann die Landessatzung bestimmen, dass dieses Gericht entgegen § 10 Nr. 1 für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zuständig ist. Für die Besetzung und das Verfahren eines Landesberufungsgerichts gelten die Vorschriften über Landesschiedsgerichte entsprechend. Gegen die Entscheidung des Landesberufungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig.

### § 30 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

### § 31 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am ??

Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.



## BEITRAGSORDNUNG

Es gilt die Beitragsordnung der Bundespartei.

ENTWURF

## GESCHÄFTSORDNUNG für Ausschüsse

### § 1 Stellung und Aufgaben

Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien.

Aufgabe der Ausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und ihn auf bestimmten Gebieten sachverständig zu unterstützen; ferner im Benehmen mit dem Landesvorstand die Landtagsfraktion zu beraten. Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes und aus eigener Initiative tätig.

Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten.

### § 2 Zusammensetzung und Benennung

Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Landesverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Die Auswahl der Ausschussmitglieder obliegt dem Landesvorstand.

Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Beratung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Die Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied aus der Liste des Fachausschusses gestrichen.

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse endet drei Monate nach der Amtszeit des Landesvorstandes.

### § 3 Vorsitzende und Obmänner

Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf ein Jahr aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Dem Vorsitzenden des Fachausschusses obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordination der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen. Er legt dem Landesparteitag im

Rahmen des Geschäftsberichts in jedem Berichtszeitraum einen Rechenschaftsbericht vor.

Der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertreter sollen nicht in hauptamtlicher Funktion in Verbänden tätig sein, deren Interessengebiet sich mit dem Fachgebiet des Landesfachausschusses deckt.

Der Landesvorstand beruft für jeden Fachausschuss einen Obmann, der gegenüber dem Landesvorstand für die Arbeit des Fachausschusses verantwortlich ist, im Landesvorstand regelmäßig über die Arbeit des Fachausschusses berichtet und dabei die Anliegen des Fachausschusses an den Landesvorstand vorträgt. Der Obmann nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses mit Stimmrecht teil.

#### § 4 Organisation und Arbeitsweise

Die Ausschüsse tagen zwei- bis sechsmal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für die Arbeitsgruppen fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.

Die Einrichtung von Arbeitsgruppen soll für abgegrenzte Sachgebiete erfolgen und eine langfristige Arbeitsgliederung durch den Fachausschuss ermöglichen.

Bei übergreifender Themenstellung sollen die Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der betreffenden Fachausschüsse unter Federführung eines Fachausschusses gebildet werden. Nach Erledigung ihres Arbeitsauftrages sind die Arbeitsgruppen wieder aufzulösen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden vom federführenden Ausschuss gewählt und abberufen.

Termine und Orte für Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen sind langfristig in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle festzulegen. Einladungen zu Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Versand an die Mitglieder erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen einen Schriftführer, der Protokolle der Sitzungen anfertigt und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Landesgeschäftsstelle und dem Obmann zuleitet. Jedem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, für die von der Landesgeschäftsstelle besondere Formulare zur Verfügung gestellt werden.

## § 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Ausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

## § 6 Einberufung

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses muss der Ausschuss einberufen werden.

## § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zur Gesetzgebungsarbeit können außerdem an die Landtagsfraktion gerichtet werden.

Beratungen und Beschlüsse der Fachausschüsse oder der Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

## § 8 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Landessatzung der Partei entsprechend.